



Hate Speech / Hate Crime

... und wie Sie sich davor schützen können.

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Verantwortlich: Fabian Ilg
E-Mail: info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Die Broschüre ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz und bei jeder Polizeidienststelle der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhältlich.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Text

Mitglieder des Runden Tisches zu Hate Crime (Kapo Zürich) sowie des Kurs-Stabes des SPI Aus-/Weiterbildungskurses «Diskriminierung/Hate Crime» und der Schweizerischen Arbeitsgruppe Kantonales Bedrohungsmanagement (AG KBM)

Grafische Gestaltung

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Ediprim AG, Biel

Auflage

D: 20 000 Ex. | F: 10 000 Ex. | I: 5 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Juni 2025, 1. Auflage

Hate Speech / Hate Crime

... und wie Sie sich davor schützen können.

Liebe Leserin, lieber Leser	2
Worum geht es?	4
Hate Speech	4
Hate Crime	4
Betroffene	5
Täterinnen und Täter	5
Wie ist die Rechtslage?	6
Was kann ich tun?	8
Verhaltenstipps für potenziell Betroffene	8
Verhaltenstipps für Auskunftspersonen, Zeuginnen, Zeugen oder Beobachtende	8
Mahnhinweise für potenzielle Täterinnen und Täter	9
Was tut die Polizei?	11
Informationen zum Strafverfahren	11
Weitere Beratungs- und Meldestellen	12

Liebe Leserin, lieber Leser

Hate Speech (Hassrede) und Hate Crime (Hasskriminalität) verletzen nicht nur eine bestimmte Person. Sie senden eine **Hassbotschaft** an ganze Gruppen. Ziel eines solchen Hass-Angriffs können wir alle werden, denn wir alle sind Teil bestimmter Gruppen.

Wie kommt es zu solchen Taten, was sind ihre Folgen? Wie können wir uns und andere vor dieser Art von Kriminalität schützen?

Nicht jede Art von Hass ist verboten. Einen eigenen Straftatbestand «Hate Crime» oder «Hasskriminalität» gibt es im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nicht. Werden jedoch Straftaten mit einem bestimmten **Vorurteilsmotiv** begangen, so sprechen wir von «Hate Crime».

Diese Broschüre informiert Sie über **Hilfsangebote** und stärkt Sie ganz persönlich, mit einzutreten gegen Hass und Ausgrenzung. Jeder Beitrag dazu ist wichtig, denn die Verhinderung und Bekämpfung von Hassrede und Hasskriminalität ist nötiger denn je.

Vielen Dank, dass Sie sich gegen Hass einsetzen!



Worum geht es?

Hate Speech

Als Hate Speech können Ausdrucksformen aller Art bezeichnet werden, die sich gegen eine Einzelperson oder eine Gruppe richten. Dies mit dem Ziel, sie zu beleidigen, zu beschimpfen, abzuwerten, herabzuwürdigen, zu verunglimpfen, zu verspotten, verächtlich zu machen, kurz: zu diskriminieren. Vor allem im Internet, in den Sozialen Medien, in Blogs und auf Internetforen, ist Hate Speech mittlerweile weit verbreitet, auch infolge der vermeintlichen Anonymität im Netz.

Hate Speech kann sich auf dreierlei Arten zeigen:

1. unterhalb der Schwelle des Strafrechts (weil die jeweiligen Straftatbestände nicht erfüllt sind),
2. als eine Straftat, die auf Vorurteilen gegen *bestimmte* Gruppen gründet (Verstoss gegen Artikel 261^{bis} StGB),
3. als strafrechtlich relevant, ohne die geschützten Merkmale des Artikels 261^{bis} StGB zu erfüllen. Nämlich beispielsweise in Bezug auf Gewaltdarstellungen, Ehrverletzungen, Beschimpfung etc. Hate Speech kann auch in Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) münden. Oftmals handelt es sich bei dieser Art von Hate Speech um Antragsdelikte. Zur Strafverfolgung braucht es einen Strafantrag, den nur die geschädigte Person innert 3 Monaten stellen kann.

Hate Crime

Hate Crime ist eine Straftat, die auf Vorurteilen gegen bestimmte Gruppen gründet. Es braucht also ein **Vorurteil («Hate»)**. Und eine **Straftat («Crime»)**.

Vorurteil + Straftat = Hate Crime

Die Frage ist, weshalb die betroffene Person oder Personengruppe (oder deren Eigentum) als **Ziel des Delikts** ausgewählt wurde: Geht es gegen die Person oder Personengruppe selbst oder wird diese aufgrund eines geschützten Merkmals ausgewählt?

Betroffene

Die Betroffenen von Hate Speech und Hate Crime werden aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit ausgewählt. **Besonders von Hass betroffen sind Minderheiten und marginalisierte Gruppen.** Gemäss Erkenntnissen aus der Wissenschaft gelten als häufigste Gründe für Übergriffe die Merkmale Herkunft, Sprache, Nationalität, Geschlecht, sexuelle Orientierung, politische, religiöse oder andere Überzeugungen und körperliches Aussehen (Crime Survey, Polizeiliche Kriminalstatistik PKS, Bundesamt für Statistik BFS).

Täterinnen und Täter

Täterinnen und Täter von Hate Speech und Hate Crime wählen ihr Ziel aufgrund eines **Vorurteils.**

Vorurteile sind nicht angeboren, sie werden «erlernt», bereits in der Kindheit und Jugendzeit. Auch die eigene Gruppenzugehörigkeit, echte oder empfundene Ungleichheiten, Medien Einfluss usw. spielen eine Rolle.

Gruppendruck, eigene Unsicherheit, Angst und weitere Faktoren können dazu führen, dass die Handlungsschwelle zu einer Tat überschritten wird.

Die Tat kann **ideologisch motiviert** begangen werden, es können aber auch sehr Ich-bezogene Gründe wie der Wunsch nach Anerkennung innerhalb einer Gruppe sein.

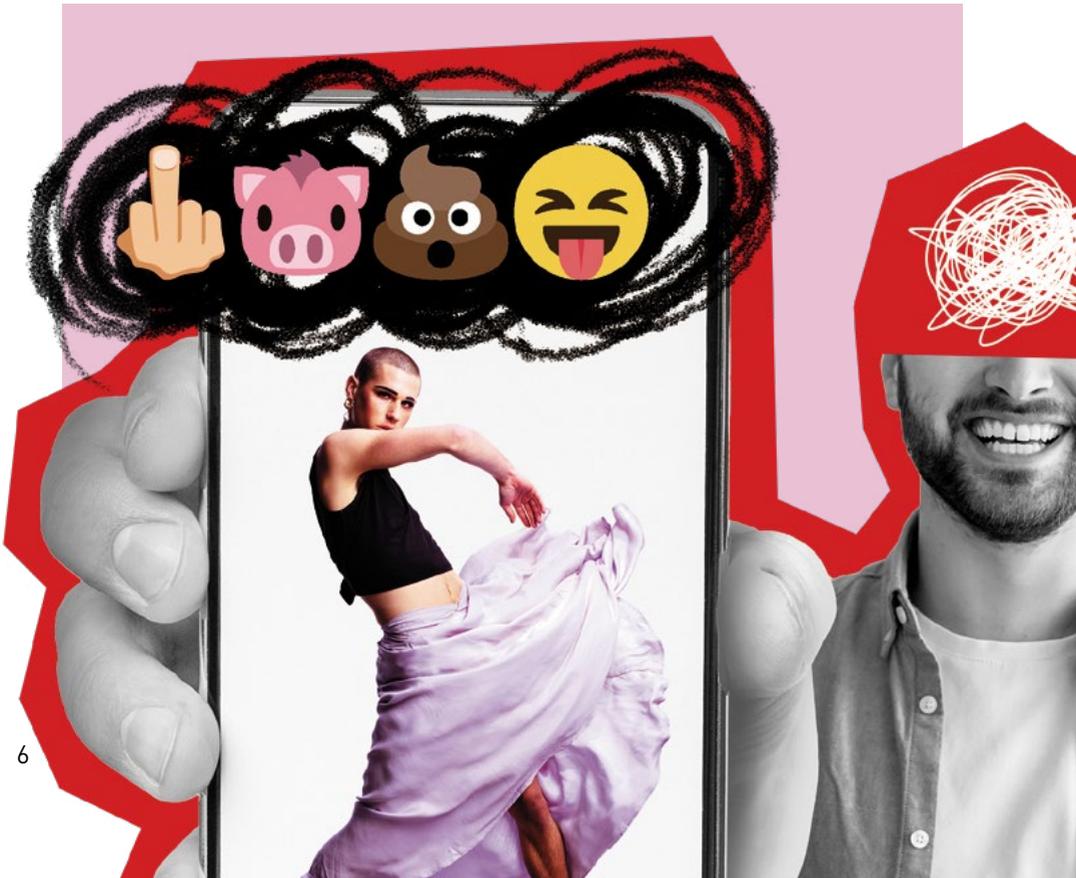
Täterinnen und Täter verstehen es als «Erfolg», wenn sie durch ihre Handlungen bestimmte Gruppen **abwerten**, diskriminieren, ausgrenzen oder einschüchtern.

Wie ist die Rechtslage?

Durch die Strafnorm «Diskriminierung und Aufruf zu Hass» (Art. 261^{bis} StGB) sind die folgenden Merkmale **strafrechtlich geschützt**:

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Art. 261^{bis} StGB schützt nebst dem öffentlichen Frieden auch die **Menschenwürde und die Gleichheit aller Menschen**, unabhängig von ihrer «Rasse», Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung. Die Menschenwürde ist dann verletzt, wenn eine Person oder eine Personengruppe im **Kern ihrer Persönlichkeit** getroffen wird, d.h., wenn sie als minderwertig dargestellt oder ihr die Qualität als menschliches Wesen oder das Recht zu leben abgesprochen wird.



Für die Anwendbarkeit reicht es aus, wenn einer betroffenen Person ein solches Merkmal zugeschrieben wird. Das heisst, die Tatperson denkt, dass die betroffene Person einer bestimmten Gruppe angehört. Ob das tatsächlich zutrifft, ist nicht relevant. Die Äusserung muss zudem öffentlich sein. Als Faustregel gilt: Öffentlich sind die Äusserungen, wenn sie nicht im privaten Rahmen erfolgen.

Bei Art. 261^{bis} StGB handelt es sich um ein **Offizialdelikt**. Offizialdelikte sind schwerwiegende Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) verfolgt werden müssen, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

Der **Diskriminierungsschutz gemäss Art. 8 Bundesverfassung** geht weiter und schützt zusätzlich das Geschlecht, das Alter, die Sprache, die soziale Stellung, die Lebensform, weltanschauliche oder politische Überzeugung oder körperliche, geistige oder psychische Behinderung. Obwohl diese Merkmale durch 261^{bis} StGB nicht strafrechtlich geschützt sind, können diese in der Strafzumessung durch das Gericht berücksichtigt werden (Art. 47 StGB), sofern der zu beurteilende Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt.

Es gibt einige Straftatbestände im Bereich Hate Crime, welche auch in **Kombination** auftreten können. Beispiele dafür:

- strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
(z. B. körperliche Angriffe, das Reissen am Kopftuch oder vom-Kopf-Schlagen einer Kippa)
- Sachbeschädigung (z. B. Sprayereien)

Zusätzlich regelt der Art. 28 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz. Persönlichkeitsverletzungen können nebst einer strafrechtlichen Verfolgung auch zivilrechtlich geltend gemacht werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der SKP-Broschüre «Das eigene Bild: Alles, was Recht ist» (www.skppsc.ch → Produkte → Broschüren + Faltblätter).

Was kann ich tun?

Hate Speech und Hate Crime können jede und jeden treffen.
Sie zu verhindern geht uns alle an. Überall. Jederzeit.

Verhaltenstipps für potenziell Betroffene

1. Handeln Sie: Lassen Sie sich Hate Speech und Hate Crime nicht gefallen. Sagen oder schreiben Sie beispielsweise auf eine Hassnachricht: «**Damit bin ich nicht einverstanden**».
2. Sammeln Sie **Belege oder Beweise**: Offline zum Beispiel durch Foto-/ Videoaufnahmen (die Sie nicht verbreiten, sondern der Polizei zur Verfügung stellen). Online durch Abspeichern oder Screenshots.
3. Nutzen Sie die **Meldefunktionen** auf Online-Plattformen: Meldemöglichkeiten finden sich bei vielen Social Media-Anbietern, bei unabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz von Minderheiten einsetzen und bei Interessensverbänden. Hasserfüllte Kommentare sollen nicht hingenommen werden.
4. Schützen Sie sich selbst: Online durch entsprechende Einstellungen Ihrer **Privatsphäre** (Hinweise dazu finden Sie in separaten Broschüren der SKP zum Thema «Internet»: www.skppsc.ch → Themen → Internet).

Verhaltenstipps für Auskunftspersonen, Zeuginnen, Zeugen oder Beobachtende

1. **Informieren Sie sich** und andere über die Thematik Hate Speech/Hate Crime und ihre Auswirkungen. Bildung und Aufklärung tragen entscheidend zu gesellschaftlicher Widerstandsfähigkeit gegen Hate Crime bei. Das trifft für alle Altersstufen zu: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Schauen Sie bei Gefahrensituationen nicht weg, sondern **handeln Sie** angemessen mit Zivilcourage. Entsprechende Hinweise finden Sie in der SKP-Broschüre «Bitte misch dich ein! Warum Zivilcourage für unsere Gesellschaft so wichtig ist» (www.skppsc.ch → Produkte → Broschüren + Faltblätter).
3. Unterstützen Sie Betroffene und setzen Sie sich aktiv gegen Diskriminierung ein, zeigen Sie **Solidarität**. Sagen oder schreiben Sie zum Beispiel: «In unserer Gesellschaft ist kein Platz für Hass und Diskriminierung».
4. Bieten Sie sich aktiv als **Auskunftsperson** an.

Mahnhinweise für potenzielle Täterinnen und Täter

1. Seien Sie sich bewusst: Nicht alles, was gesagt oder getan werden *kann*, ist auch legal. Sie können sich nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen, wenn Sie die Menschenwürde anderer verletzen oder sich strafbar verhalten. Auch **das Internet ist kein rechtsfreier Raum**. Die Polizei ist auch dort präsent. Seien Sie sich bewusst, dass das Online-Verhalten keine Anonymität bieten kann.
2. Versuchen Sie, gar nicht erst in die Nähe des strafbaren Verhaltens zu kommen. **Überlegen** Sie sich vor jeder Handlung: Wie kann diese Handlung oder Botschaft von anderen Personengruppen aufgefasst werden? Könnte ich damit jemanden oder ganze Gruppen beleidigen, diskriminieren, verängstigen?
3. Wenn Sie merken, dass Sie **zu weit gegangen** sind, entschuldigen Sie sich. Wenn möglich, machen Sie das Geschehene rückgängig.
4. Sie möchten sich selbst vor dem Empfang von Hassnachrichten schützen, um gar nicht erst in Versuchung zu geraten, diese weiterzuverbreiten? Nutzen Sie zu ihrem eigenen Schutz sog. **Jugendschutzfilter**: Diese können als Sicherheitseinstellungen auf Social-Media-Plattformen, Streamingdiensten oder Spielekonsolen aktiviert werden, um den Zugang zu potenziell schädlichen Inhalten einzuschränken. Somit kommen Sie weniger mit Hassnachrichten in Kontakt.



Was tut die Polizei?

Ein Hate Crime geschieht meistens unerwartet und plötzlich, was den Betroffenen wenig Zeit zur Reaktion lässt. Die Aggressivität der Täterinnen und Täter sowie der Überraschungseffekt lassen in der Handlung selbst oft keine adäquate Reaktion zu. Und da Betroffene vielfach auch eine mögliche Konfrontation mit der Täterschaft fürchten, stehen sie zumeist unter enormem psychischem Druck. Das soll Sie nicht von einer Anzeige abhalten; die Polizei ist sich dessen bewusst und kann Sie unterstützen. Am einfachsten ist es, die Anzeige mündlich beim nächsten Polizeiposten zu erstatten. In einem Gespräch wird Ihr Fall geprüft und Sie werden über das weitere Vorgehen beraten.

Da immer noch viele Betroffene befürchten, von der Polizei nicht ernstgenommen zu werden und auf zusätzliche Diskriminierung zu stossen, wird Hate Crime oftmals gar nicht angezeigt. Um diesen Befürchtungen entgegenzuwirken, werden polizeiliche Einsatzkräfte fortlaufend besser geschult und sensibilisiert.

Täterinnen und Täter wählen oft gezielt «Opfer» aus, die sie als schwächer oder verletzlicher wahrnehmen. Der Schock, aufgrund der eigenen Identität angegriffen zu werden, kann zu einer Art emotionaler Erstarrung führen. Es ist daher unter Umständen möglich, Opferhilfe zu beanspruchen. Die Polizei berät Sie dazu bei der Entgegennahme Ihrer Anzeige.

Informationen zum Strafverfahren

Polizei oder Untersuchungsbehörden werden den ganzen Tatablauf erfragen. Einen besonderen Fokus werden sie auf das Motiv der Täterschaft legen. Es könnte beispielsweise gefragt werden: «Was könnte aus Ihrer Sicht das Motiv der Täterschaft sein? Was denken Sie, worauf zielte die Straftat ab?». Sollte die Polizei keine entsprechenden Fragen stellen (beispielsweise, weil ein möglicher Zusammenhang nicht gleich erkannt wird): bringen Sie selbst diese Gedanken ein.

Die Polizei wird Ermittlungen tätigen. Sie wird versuchen, gerichtsverwertbar festzuhalten, wer die Tat wie, wann, wo, weshalb begangen hat. Sie können mithelfen, indem Sie selbst das Geschehene bereits so gut wie möglich dokumentieren und diese Informationen der Polizei zur Verfügung stellen (zeitlicher Ablauf, Screenshots, Hinweise auf die Täterschaft usw.). Gehen Sie mit diesen Informationen vorsichtig um. Behalten Sie diese für die Anzeigeerstattung bei sich; verbreiten Sie nichts öffentlich. Sie könnten sich damit allenfalls selbst strafbar machen.

Der Angriff auf persönliche Identitätsmerkmale kann das Selbstwertgefühl und die Handlungsfähigkeit stark beeinträchtigen. Den ermittelnden Polizeiangehörigen ist dies bewusst und auch, dass ein (erneuter) Kontakt mit der Täterschaft aufwühlend sein kann.

Weitere Beratungs- und Meldestellen

Sie wünschen weitere Beratungsmöglichkeiten oder suchen eine Meldestelle zum Thema?

Dieser QR-Code führt Sie auf die Seite der SKP mit Kontakten zu Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten.



www.skppsc.ch → Themen → Gewalt
→ Hate Speech / Hate Crime



Fuck You



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

www.skppsc.ch

